

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00679 vom 20. Januar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00679

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00679 du 20 janvier 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00679 del 20 gennaio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Im internistisch-rheumatologischen Gutachten vom 14. Februar 2009 hielt Dr. D. fest, dass die rheumatologische Untersuchung keine wesentlichen pathologischen Befunde ergeben habe. Zwar gebe die Versicherte an, unter Schmerzen zu leiden, dabei würden aber die ausgeprägten Schwielen an den Händen auffallen, sowie die Tatsache, dass sie seit langem nicht mehr in physiotherapeutischer Behandlung stehe und dass sie weder Schmerzmittel noch Psychopharmaka einnehme. Sodann müsse aufgrund des Verhaltens anlässlich der Messungen von einer Selbstlimitierung ausgegangen werden. Ferner müsse ein chronischer Alkoholkonsum angenommen werden. Insgesamt sei deshalb von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit auszugehen (Urk. 7/36).

3.2. Aus psychiatrischer Sicht konnte der begutachtende Dr. E. keine Diagnosen stellen, welche die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin einzuschränken vermöchten. Bezüglich der Krankheitsentwicklung führte er aus, dass sie im Jahr 2004 psychiatrische Unterstützung wegen ihren Eheproblemen erhalten habe. Sie habe jedoch nach zwei Monaten die Therapie beendet. Sie habe dann noch während eines Monats Psychopharmaka eingenommen, seitdem jedoch nicht mehr. Insgesamt habe die Versicherte einen guten Eindruck gemacht, zwar habe sie Probleme mit dem Kurzzeitgedächtnis angegeben, dies sei jedoch anlässlich der Untersuchung nicht zum Ausdruck gekommen. Bei den durchgeführten Tests seien leichte depressive Symptome und eine unterdurchschnittliche Konzentrationsleistung erkennbar gewesen, jedoch sei die Versicherte insgesamt aus psychopathologischer Sicht unauffällig, weshalb keine psychiatrische Diagnose gestellt werden könne. Daraus resultiere auch das Fehlen einer Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit. Hingegen vertrat der Psychiater die Ansicht, dass eine neurologisch-neuropsychologische Abklärung zwecks Objektivierung angezeigt sei (Urk. 7/37).

3.3. Im neurologischen Gutachten vom 27. Juli 2009 schloss Dr. H. eine neurologische Einschränkung aus. Zwar habe die aktuelle Untersuchung einen leichten, inkonstanten Halte- und Intentionstremor der Hände sowie eine leichte koordinative Unsicherheit beim Augenschluss ergeben, jedoch passe dies zu dem vordiagnostizierten - von der Versicherten aber negierten - Alkoholkonsum. So bestehe aus neurologischer Sicht auch unter Berücksichtigung der aktuellen neuropsychologischen Befunde keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Urk. 7/55).

3.4. Die im neuropsychologischen Gutachten vom 28. Juli 2009 durchgeführten Tests veranlassten die Gutachter zur Schlussfolgerung, dass leichte kognitive

Beeinträchtigungen unspezifischer Art bestanden, welche aber durch den labortechnisch nachgewiesenen Alkoholabusus erklärbar seien. Insgesamt habe die Versicherte einen aufgestellten Eindruck gemacht, weshalb auch unter der Berücksichtigung, dass die Beschwerdeführerin keine Schmerzmittel nehme, die geklagten Schmerzen als eher leicht einzustufen seien. Insgesamt würden die leichten neuropsychologischen Beeinträchtigungen die Ausübung der bisherigen Tätigkeit nicht einschränken (Urk. 7/54).

4. In sämtlichen von der IV-Stelle veranlassten Gutachten ist eine Verbesserung des Gesundheitszustands ausgewiesen. Daran vermögen die Einwendungen in der Beschwerde sowie der eingereichte neuropsychologische Bericht vom 26. April 2010 nichts zu ändern. Zwar gingen Prof. Dr. phil. K. ___ und Dr. med. L. ___ in neuropsychologischer Hinsicht ebenfalls von neuropsychologischen Einschränkungen aus, begründeten diese jedoch mit einer depressiven Symptomatik und negierten die Möglichkeit eines Alkoholkonsums. Daraus schlussfolgerten sie eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von 50 % (Bericht vom 26. April 2010 [Urk. 7/68]). Da jedoch weder eine neurologische noch eine psychiatrische Diagnose anlässlich der Begutachtungen gestellt werden konnte und auch die begutachtenden Neuropsychologen keine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit attestierten, vermag dieser Bericht angesichts der im Recht liegenden und in sich schlüssigen Gutachten nicht zu überzeugen. Auch die Einwendungen, die Gutachten seien wegen dem Abhängigkeitsverhältnis zur beauftragenden IV-Stelle nicht verwertbar, gehen ins Leere. So hielt das Bundesgericht in BGE 137 V 210 ausdrücklich fest, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit von Begutachtungsstellen zwar zu einer Verbesserung des Zuteilungsmechanismus führen müsse, aber dass deshalb ein Gutachten nicht per se als untaugliche Beweisgrundlage zu qualifizieren sei. Sodann vermag auch die Kritik bezüglich der **Ä-Klinik M. ___** nicht zu überzeugen. Zwar erachtet das Bundesgericht es als zulässig, dass ein Kanton privaten Arztpraxen ohne stationäre Einrichtungen die Verwendung der Bezeichnung **Ä-Klinik** untersagt, jedoch sei dieselbe Bezeichnung in anderen Kantonen durchaus zugelassen (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Mai 2009 9C_53/2009). Sodann legte die Beschwerdeführerin auch nicht dar, inwiefern die Verwendung der geräteten Begriffe zu einer mangelnden Verwertbarkeit der im Rahmen der Begutachtung gewonnenen Erkenntnisse führen würde. Die einlässlich, nachvollziehbar und überzeugend begründeten Stellungnahmen sämtlicher Gutachter erfüllen somit alle von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine beweistaugliche und beweiskräftige medizinische Grundlage (BGE 125 V 352 E. 3a), weshalb von einer Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse und einer wiedererlangten 100%igen Arbeitsfähigkeit (als Reinigungskraft wie auch hinsichtlich jeder vergleichbaren Tätigkeit, worunter die Haushaltarbeit) auszugehen ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

5. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG] in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Jörg Leimbacher
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.